

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

> Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Geiselwind (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Der Markt Geiselwind unterhält zur Erfüllung der in Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetz normierten Pflichtaufgabe „abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst“ derzeit 9 Freiwillige Feuerwehren - Burggrub/Neugrub, Ebersbrunn, Füttersee, Gräfenneuses, Geiselwind, Haag, Ilmenau, Rehweiler und Wasserberndorf - mit bis zu knapp 210 Aktiven Feuerwehrdienstleistenden.

Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet. Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können darüber hinaus angemessen entschädigt werden. Dies ist jedoch gesondert über eine entsprechende Satzung zu regeln. Wie die steigenden Einsatzzahlen (z. B. in 2022 bisher 66 Einsätze zu 33 Einsätzen in 2012) alleine bei der Feuerwehr Geiselwind zeigen, ist immer mehr Zeit zur Einsatznachbearbeitung, Wartung von Fahrzeugen, Atemschutzgeräten, Maschinen und Persönlicher Schutzausrüstung notwendig.

Der Mehraufwand für Gerätewarte ist überdies auf Grund stetig steigender gesetzlicher Prüfpflichten, vor allem in Feuerwehren mit größeren Fahrzeugen (Löschfahrzeugen) stark gestiegen.

Dies betrifft vor allem auch die Gerätewarte der Stützpunktfeuerwehr Geiselwind, wo in Folge der Zentralisierung (Atemschutzpflege- und Schlauchpflegeeinrichtung, Kleiderkammer, etc.) Aufgaben der Ortsfeuerwehren übernommen werden. Entgegen der gesetzlich normierten Aufwandsentschädigung für Kommandanten erhalten gerade diese besonderen Ehrenämter bisher im Gemeindegebiet keine Entschädigung.

Die Verwaltung empfiehlt den Erlass einer Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Geiselwind gemäß Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG).

Nach kurzer Beratung erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für besondere Feuerwehr Ehrenämter der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Geiselwind mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 in der vorliegenden Fassung. Die Vorlage der o.g. Satzung wird als Anlage 1 zur Niederschrift beigefügt und ist damit Bestandteil des Beschlusses.

> Örtliche Rechnungsprüfung / Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Marktes Geiselwind – Haushaltsabschluss 2021 und Entlastung

- Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 GO vorgelegt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2021 am 04.11.2022 geprüft (Art. 103 GO) und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung v. 04.11.2022, sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurden dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung bekannt gegeben. Das Rechnungsprüfungsergebnis wurde ohne Feststellung von Mängeln festgestellt. Offene Fragen wurden beantwortet. Eine gesonderte Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten ist nicht erforderlich.

Die Jahresrechnung 2021 ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen (zu beschließen). Im Weiteren ist über die Entlastung zu beschließen.

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 KommHV):

Die Jahresrechnung 2021 schließt nach Abschlussbuchungen

im Verwaltungshaushalt mit 6.612.747,18 € und

im Vermögenshaushalt mit 6.214.338,69 €

und ist nicht zu beanstanden.

Es erging folgender Beschluss:

Die Jahresrechnung wurde örtlich geprüft. Zu den jeweiligen Feststellungen wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen. Der Marktgemeinderat hat die Feststellungen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen bzw. gebilligt. Evtl. im Jahr 2021 vorliegende Haushaltsüberschreitungen werden, soweit noch nicht geschehen, nachträglich genehmigt.

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt gem. Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung 2021 des Marktes Geiselwind fest:

a) im Verwaltungshaushalt mit 6.612.747,18 €

b) Vermögenshaushalt mit 6.214.338,69 €.

- Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters

Hinsichtlich der Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters ergeht folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO die Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltsführung 2021.

(Abstimmung ohne 1. Bürgermeister Nickel, 49 GO)

> Kommunale Bündelausschreibung – Abschluss eines Stromliefervertrages für 2023-2025

Die derzeitigen Stromlieferverträge zwischen der ÜZ Mainfranken und dem Markt Geiselwind, die Anfang 2019 für die Dauer von 3 Jahren geschlossen wurden enden zum 31.12.2022. Zur Vermeidung von hohen Kosten hat sich der Marktgemeinderat gegen eine Bündelausschreibung für die Jahre 2023 - 2025 entschieden, die wiederkehrend durch den Bayerischen Gemeindetag im Rahmen der kommunale Bündelausschreibung zur Lieferung von Strom durch die Firma Kubus GmbH durchgeführt wird. Wie der Bayerische Gemeindetag nun mitteilt, blieb diese Ausschreibung auf Grund der angespannten Lage am Strommarkt auch größtenteils ohne Erfolg. Der Markt Geiselwind hat sich hingegen bei der gemeinsamen Stromausschreibung der Mitgliedsgemeinden der ÜZ Mainfranken e.G. angeschlossen. Mit Posteingang vom 09.12.2022 wurde der Stromliefervertrag zur Energielieferung übermittelt.

Die späte Übersendung ist voraussichtlich darauf zurückzuführen, dass sich die Stromversorger bislang an dem Ausgang der genannten Ausschreibung durch die Kubus

GmbH orientiert haben und eine Preisbindung für die nächsten 3 Jahre schwierig ist. Gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetz - EnWG ist die Versorgung durch den Grundversorger ab dem 01.01.2023 auch ohne Vertragsabschluss für 3 Monate gesichert, wobei jedoch im Vergleich dazu ein weitaus höherer Strompreis zu erwarten ist.

Der Gesamtverbrauch für das Jahr 2021 betrug für die 65 Abnahmestellen des Marktes Geiselwind ca. 449.000 kWh.

Anlagen aus dem Ortsnetz	Verbrauch in kWh	Stromkosten Netto 2019 - 2022	Stromkosten Netto 2023
Kleinanlagen	172204	8.644,65 €	73.572,44 €
Mittlere u. Große Anlagen	166702	7.654,96 €	60.511,16 €
Elektroheizung	58081	2.410,36 €	21.047,98 €
Straßenbeleuchtung	49960	2.133,29 €	16.305,45 €

Nachdem auf Grund der aktuellen Lage eine Vielzahl von Gemeinden überhaupt kein Angebot erhalten haben, und die bestehenden Lieferverträge automatisch zum Ende des Jahres enden, ist ein sofortiges Handeln erforderlich. Zu Wahrung der gesetzlichen Fristen benötigte die ÜZ Mainfranken e.G. den Vertrag unterschrieben bereits bis zum 16.12.2022 zurück. Der Erste Bürgermeister hat daher auf Grund der Dringlichkeit den Vertrag zu den genannten Konditionen am 15.12.2022 gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO unterzeichnet.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der aktuellen Situation und dem Vertragsschluss des Stromliefervertrages für das Jahr 2023 zwischen der ÜZ Mainfranken e.G. und dem Markt Geiselwind und stimmt diesem zu.

> Festlegung der Sitzungstermine 2023

Der Marktgemeinderat hat in seiner Geschäftsordnung in den §§19 ff. nähere Bestimmungen zum Geschäftsgang getroffen. Demnach sollen Sitzungen, soweit möglich monatlich (außer im August) an einem Montag angesetzt werden.

Es erging folgender Beschluss:

Die Sitzungstermine 2023 für Sitzungen des Marktgemeinderates Geiselwind werden wie folgt festgelegt:

13.02.2023, 19:00 Uhr

20.03.2023, 19:00 Uhr

24.04.2023, 19:00 Uhr

19.06.2023, 19:30 Uhr

24.07.2023, 19:30 Uhr

25.09.2023, 19:30 Uhr

13.11.2023, 19:00 Uhr

11.12.2023, 19:00 Uhr

Änderungen bleiben dem ersten Bürgermeister vorbehalten: